



Wartungsvertragskonditionen

Für Öl/Gas Heizkessel, resp. Brenner mit Fremdkessel
Allgemeine Wartungsvertragskonditionen („AWVK“)



1. Eine Wartung umfasst folgende Arbeiten:

- Revision des Brenners: Gründliche Reinigung und Kontrolle der Brennerbestandteile, wie Gehäuse, Filter, Pumpe, Stauscheibe, Brennkopf, Düsegestänge, Gebläse, Zündeinrichtung, Luftklappe, usw.
- Funktionskontrolle an: Feuerungsautomat, Brenner-, Steuer- und Sicherheitseinrichtungen
- Brenneinstellung unter Berücksichtigung der Langzeitstabilität und der gesetzlichen Vorschriften
- Erstellen eines Arbeitsprotokolls mit Messprotokoll. Die Messung erfolgt mit einem EAM-zugelassenen Messgerät.
- Beurteilung auf Einhaltung der Luftreinhalteverordnung (LRV)
- Überprüfen der Heizungs-Regelung und der eingestellten Reglerdaten
- Funktionskontrolle von aussen-, Vorlauf-, Kessel- und Speicherfühler sowie von Umwälzpumpen und Mischventilen
- Reinigung der Wärmetauscherflächen im Heizkessel
- optional Feuerungskontrolle zu reduziertem Preis

Bei Fremdkessel-Produkten mit Brenner von CTC AG beziehen sich die Wartungsvertrags-Arbeiten ausschliesslich auf den Brenner.

Der Zeitpunkt der Wartungsarbeiten wird durch die CTC AG, gemäss dem auf dem Wartungsvertrag vereinbartem Wartungsintervall, festgelegt. Die jährliche Wartung wird jeweils im Zeitraum Januar bis Ende Oktober ausgeführt.

Falls die gesetzlich vorgeschriebenen Verbrennungswerte nicht mehr erreicht werden können (infolge Verschleiss, Änderungen von Vorschriften etc.), wird der Kunde informiert und es wird ihm ein Sanierungsvorschlag gemacht.

2. Wartungsabonnemente

Das Wartungsabonnement Typ „A“ kann bis zum Ende des ersten Jahres nach Inbetriebnahme des Öl/Gas Heizkessels abgeschlossen werden und umfasst pro Wartungsintervall (gemäss Ziffer 4) eine Wartung, gemäss unter Ziffer 1. Die Störungsbehebung beinhaltet alle durch CTC-AG gelieferten Anlagekomponenten wie Steuerung, Regler, Mischventil, Umwälzpumpe usw. bei Kombianlagen (Kessel und Brenner Fabrikat CTC). Die Behebungen allfälliger Störungen erfolgt bevorzugt während den normalen Geschäftszeiten. Ein Notfalldienst während 24 Stunden und 365 Tagen pro Jahr sind im Leistungsumfang des Wartungsabonnements Typ A inbegriffen. Zusätzlich kann die obligatorische Feuerungskontrolle (FEUKO) bei der Ausführung der Wartung zu einem reduzierten Preis dazugekauft werden (nur bei Gemeinden, welche die Drittfirmen für die Feuerungskontrolle zulassen). Im Wartungsabonnement Typ „A“ sind zudem Verschleiss- und Ersatzteile bis maximal CHF 1'000.00 (inkl. MwSt.) pro Jahr im Lieferumfang CTC AG enthalten.

Das Wartungsabonnement Typ „A“ kann ab Inbetriebnahmedatum für höchstens 11 Jahre abgeschlossen werden und wird nach dieser Zeitdauer, vorbehalten einer Kündigung, automatisch in ein Wartungsabonnement Typ „B“ umgewandelt.

Das Wartungsabonnement Typ „B“ beinhaltet dieselben Leistungen wie der Typ „A“, jedoch sind Verschleiss- und Ersatzteile nicht vom Wartungsabonnement Typ B erfasst und werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

Das Wartungsabonnement Typ „C“ enthält die gleichen Leistungen wie das Wartungsabonnement Typ „B“ mit der Ausnahme, dass allfällige Störungen nur während den normalen Geschäftszeiten behoben werden und der Notfalldienst (24 Stunden /365 Tage) nicht inbegriffen ist.

Bei Wärmeerzeugern die älter als 8 Jahre ab Inbetriebnahme sind, muss vor Abschluss eines Wartungsvertrages, möglich sind in diesem Fall nur Typ B oder C, eine kostenpflichtige Anlagenüberprüfung- und Instandsetzung durchgeführt werden

3. Nicht in Wartungsabonnements enthaltene Leistungen

- Mehraufwand für zusätzliche Anfahrtskosten, wie z.B. Mautgebühren oder Sessel- oder Seilbahnkosten in Bergregionen, etc. sowie Mehraufwand (z.B. Wartezeiten), welcher entsteht, wenn die Heizung nicht frei und sicher zugänglich ist bzw. bei schlecht zugänglichen Anlagen.
- Behebung von Störungen aufgrund Stromunterbruchs, ausgeschalteten Schaltern und Thermostaten, defekten Stromzuleitungen und Sicherungen, Elementarschäden, usw.
- Brennstoffmangel: zu wenig oder kein Öl im Tank, verschmutztes oder ungeeignetes Öl, wie z.B. durch Beifügung von falschen Additiven, gealtertes und infiziertes Öl, Parafin- Ausscheidungen, Wasser im Tank, keine oder mangelnde Gaszufuhr, etc.
- Verstopfte Leitungen und Filter usw.
- Unsachgemässe Bedienung, fahrlässige oder böswillige Beschädigungen, sowie höhere Gewalt (Feuer-, Frost-, Wasserschäden, etc.)
- Störungen, Kontrollen, Reinigungen, Reparaturen und Unterhalt an:
 - Öl-/Gasversorgungsanlagen, wie Produktleitungen, Umstellbatterien, Tankanlagen, -armaturen, -anschlüsse, -abfüllsicherungen, Gasarmaturen, usw.
- Wärmeerzeuger und deren Einbauten wie Kesselkörper, Abgasgänge, etc., sofern nicht zusätzlich vertraglich vereinbart
- Wartung der Kaminanlage, Warmwasser- und Pufferspeicher
- Wartung von Lieferungen/Geräten, die nicht in den Arbeitsbereich der CTC AG gehören
- Störungen, die auf die Einwirkung Dritter zurückzuführen sind
- Wartungsarbeiten und Reparaturen in Zusammenhang mit Kondensatbildung
- Heizsystem Nachspeisen/Entlüften, Reinigen des Wärmeerzeugers
- Demontage und Wiedermontage des Brenners zwecks Reinigung bzw. Reparatur des Kessels oder aus anderen Gründen
- Gebühren von amtlichen Kontrollen und Nachkontrollen wie z.B. Feuerungskontrolle, sofern nicht zusätzlich vertraglich vereinbart
- Lieferung von Bestandteilen zur eventuellen Verbesserung von veralteten, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Brennern, sowie zur Veränderung von Brennern, die auf veralteten, nicht EMPA-geprüften Wärmeerzeugern installiert werden
- Umbau und Neueinstellung von veralteten, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Brenner und Wärmeerzeugern, um z.B. Vorschriften einhalten zu können, welche zur Zeit der Inbetriebnahme noch nicht in Kraft waren.
- Umbau und Neueinstellung von Regel-&Steuereinheiten

4. Wartungsintervall, Abonnementsdauer, Widerrufsrecht, Kündigungsfrist und Preiserhöhungen

Die Dauer eines Wartungsintervalls entspricht grundsätzlich einem Kalenderjahr (1.1.-31.12.), sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist.

Ein Abonnement hat eine Mindestvertragsdauer von zwei Wartungsintervallen, d.h. zwei vollen Kalenderjahren (1.1. bis 31.12.) zusätzlich der Dauer ab Vertragsabschluss, d.h. ab beidseitiger Unterzeichnung des Vertrages bis Ende des Vertragsabschlussjahres.

Widerrufsrecht: Das Wartungsabonnement kann widerrufen werden, wenn das

Angebot dazu in den Wohnräumen des Kunden oder in deren unmittelbaren Umgebung gemacht wurde. Die Widerrufserklärung muss schriftlich und innerhalb von 7 Tagen (Datum des Poststempels) ab Unterzeichnung des Vertrages an die Adresse des Hauptsitzes der CTC AG gerichtet werden.

Das Abonnement kann frühestens auf Ende der Mindestvertragsdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich und spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer bei der Gegenpartei einzutreffen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert sich das Abonnement automatisch für um die Dauer von einem Wartungsintervall, d.h. um ein weiteres Kalenderjahr.

CTC AG kann die Abonnementspreise jeweils auf Beginn eines neuen Wartungsintervalls anpassen. In diesem Fall kann der Vertrag innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich gekündigt werden.

5. Rechnungsstellung, Zahlung, Beginn des Abonnements

Für das Abonnement wird zu Beginn des Wartungsintervalls im Voraus Rechnung gestellt. Im Abschlussjahr wird je nach Abschlussdatum des Abonnements pro rata bis zum Ende des Kalenderjahres abgerechnet, im Folgenden erfolgt die Abrechnung pro Kalenderjahr (gem. Wartungsintervall). Bei Vertragsabschluss nach dem 30. September erfolgt nur eine Wartung bis Ende des dem Abschlussjahr folgenden Kalenderjahres.

Erfolgt die Zahlung nach Mahnung nicht innert der angesetzten Nachfrist, ist die CTC AG unter Anderem (gesetzliche Verzugsfolgen gemäss Art. 107 ff. OR) berechtigt den Vertrag ohne weitere Androhung fristlos zu kündigen und sich damit von der Erbringung weiterer Leistungen zu entlasten. Der Kunde bleibt bei einer in seinem Rechtskreis begründeten, fristlosen oder vorzeitigen Auflösung des Vertrages zur Zahlung des vollen Preises des laufenden Abonnements sowie Schadenersatz verpflichtet.

Die vertraglich vereinbarten Kündigungsmodalitäten gemäss Ziffer 4 hiervon sind auch dann einzuhalten, falls das Objekt, in welchem sich die Anlage befindet, vom Kunden verkauft oder die Anlage ausser Betrieb gesetzt oder abgebrochen wird. Der Kunde bleibt der CTC AG auch in diesem Fall für den vollen Abonnementspreis haftbar.

Werden Teile der Feuerungsanlage durch Produkte der CTC AG ersetzt, wird das bestehende Wartungsabonnement auf die neuen Komponenten entsprechend übertragen.

6. Garantie und Haftung

Die CTC AG leistet Garantie für fachgerechte Ausführung der übernommenen Arbeiten sowie, falls auf Kosten des Kunden Bestandteile der Anlage ersetzt oder repariert werden, für die Verwendung von geeignetem Material. Die Dauer der Garantie ist auf die Dauer des Wartungsabonnements beschränkt.

Auf Ersatzteile, sowie elektr. rotierende Teile wird eine Garantie von 24 Monaten gemäss allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass keine Gewährleistungspflicht bzw. Garantiefall vorliegt, wenn sich Verschleissteile, wie z.B. Brennerdüsen, Brenneinsätze für niedrigere Emissionen, Sicherungen, Dichtungen, Brennauskleidungen oder feuerberührte Teile der Zünd- und Überwachungseinrichtungen durch natürlichen Verschleiss abnutzen.

Beim Abschluss eines Wartungsvertrages innerhalb der ersten beiden Betriebsjahre und regelmäßiger Durchführung der Wartung kommt es zu einer Garantie-Verlängerungen, im Umfang der Leistungen des abgeschlossenen Wartungsvertragsstyps, auf die durch CTC AG gelieferten Anlageteile.

Es kommen die Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen der geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der CTC AG zur Anwendung.

Nach Ablauf der Garantiedauer bzw. des Wartungsvertrages kann der Kunde keine Ansprüche mehr gegen CTC AG geltend machen.

Falls eine behördliche Nachkontrolle innert 30 Tagen nach der Brennerrevision negativ ausfällt, übernimmt die CTC AG die Kosten der Nachbesserung und -kontrolle (CO und Russwerte).

7. Ausschluss der Garantie

Jegliche Ersatzansprüche für Folgeschäden, wie z.B. für Produktions- und Gewinnausfall, Frostschäden, Kesseldefekte, Kesselverrossung, Kaminversottung, undichte Öltanks oder Ölleitungen usw. sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Für verborgene Mängel der Anlage, die bei ordnungsgemässer Durchführung der Wartungsarbeiten nicht entdeckt wurden, besteht keine Garantie. Ebenso übernimmt die CTC AG keine Haftung für die Dichtheit des Öltanks und der Ölleitungen.

Garantie und Haftung erlöschen, wenn am Vertragsobjekt ohne Einverständnis der CTC AG Änderungen oder Eingriffe irgendwelcher Art durch den Kunden selbst oder Drittpersonen vorgenommen wurden, ebenso, wenn die Durchführung von Reparatur- und Revisionsarbeiten, die von der CTC AG als notwendig erachtet und empfohlen werden, vom Kunden abgelehnt, unterlassen oder verunmöglicht werden.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Korrosionsschäden infolge mangelhafter Wasserqualität und unsachgemässer Zuführung von Verbrennungsluft, sowie Schäden aufgrund von ungeeignetem Wärmeträgermedium, unsachgemässen elektrischen Anschlüssen, zu hohem Anlagendruck und chemischen oder elektrolytischen Einflüssen.

8. Schlussbestimmungen

Ergänzungen und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollten einzelne der Bestimmungen dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch die Vereinbarung entsprechende wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den wirtschaftlich gewollten am nächsten kommen.

Der Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht. Für eventuelle Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz der CTC AG zuständig. Die CTC AG ist nach ihrer Wahl jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz der Vertragspartei anzurufen.

Der Abschluss dieses Wartungsabonnements entbindet den Kunden nicht von den gesetzlichen Kontroll- und Unterhaltspflichten.

Buchs, September 2020 / WV_Kond_DE_Oel_Gas_Brenner